

KfW-Investitionszuschuss (455) für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz*



Einleitung: Seit 19.11.2015 können private Eigentümer und Mieter Zuschüsse für Maßnahmen zur Sicherung gegen Wohnungs- und Hauseinbrüche in Anspruch nehmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) stellt für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz insgesamt 30 Mio. Euro bis 2017 zur Verfügung, d. h. **jährlich 10 Mio. Euro**. Darüber hinaus können private Eigentümer und Mieter von höheren Zuschüssen profitieren, wenn sie in einzelne Maßnahmen zur Barrierereduzierung investieren oder den Standard „Altersgerechtes Haus“ durch Umbaumaßnahmen erreichen. **Maßnahmen für den altersgerechten Umbau und den Einbruchschutz sind frei kombinierbar.** Der Antrag und die Abrechnung werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt. Ausführliche Informationen erhalten Sie unter unter www.kfw.de/einbruchschutz

Wer wird gefördert?

Gefördert werden nachfolgende natürliche Personen:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten sowie von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Mieterinnen und Mieter.

Wie und in welchem Umfang wird gefördert? (Alle Angaben brutto inkl. Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist)

- Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von **10 % der Investitionssumme**.
- Die **Investitionssumme** muss **mindestens 2.000 Euro** betragen (mind. 200 Euro Förderung).
- Es werden Investitionskosten von **maximal 15.000 Euro bezuschusst** (max. 1.500 Euro Förderung).
- Bei allen Maßnahmen sind **sowohl Materialkosten als auch Handwerkerleistungen förderfähig**.
- **Es werden keine bereits begonnenen oder schon abgeschlossene Vorhaben sowie keine Ferien- und Wochenendhäuser oder gewerblich genutzte Flächen gefördert!**

Hinweis: Die Kombination einer Förderung aus dem Produkt 455 mit einer steuerlichen Förderung gemäß §35 a Absatz 3 EStG (**Steuerermäßigte Handwerkerleistung**) für in diesem Programm geförderter Maßnahmen ist **nicht** möglich.

Welche Unternehmen dürfen beauftragt werden?

Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung durch ein **Fachunternehmen des Handwerks**.

Wie erfolgt der Antrag?

- Das Antragsformular Nr. 6000003280 „**Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (455)**“ finden Sie im u.a. Link auf der Homepage der KfW.
- Der Antrag muss zwingend **vor Beginn des Umbaus** direkt bei der KfW gestellt werden.
- Neben dem persönlich unterschriebenen Antragsformular ist nur die beidseitige Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des Antragstellers direkt bei der KfW **per Post im Original einzureichen**.
- Angebote müssen nicht mit beigefügt werden.

Wie genau müssen die Kostenschätzungen sein?

- Es wird empfohlen, die geplanten förderfähigen Maßnahmen inklusive der Materialkosten auf Basis eines eingeholten Angebots zu beantragen.
- Das Angebot sollte unter Berücksichtigung eventueller Kostensteigerungen erstellt werden.
- Mögliche Kosten für die Erstellung eines Angebots können nicht übernommen werden.
- Gefördert werden aber die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Barrierereduzierung oder zum Einbruchschutz stehen.
- Evtl. gewährte Rabatte und Skonti mindern den Zuschuss entsprechend.
- **Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen und Einhaltung aller Fördervoraussetzungen erhalten Sie postalisch von der KfW eine Förderzusage.**

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Nach Abschluss der Maßnahmen, **spätestens 6 Monate nach der Zusage** muss die Durchführung mit dem **Verwendungsnachweis** auf dem Formular Nr. 600 000 3591 belegt werden. Das Fachunternehmen muss darauf die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.
- Der Zuschussnehmer muss die Vorhabensdurchführung sowie die Höhe der Kosten und Maßnahmen ebenfalls bestätigen.
- Alle relevanten Unterlagen sind **mindestens 10 Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das Konto des Antragstellers.

Was wird gefördert und welche technischen Mindestmaßnahmen gelten?

Einbau einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren. Diese müssen

- die **Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627** oder besser (auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile) aufweisen.
- einen **U-Wert von maximal 1,3 W/(m²·K)** aufweisen, sofern es sich um Außentüren als Teil der thermischen Hülle des Gebäudes handelt.

Einbau von Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren. Diese müssen

- für Schlösser (z.B. Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel, Türzusatzschlösser, Kastenriegelschlösser) / Bandseitensicherungen der **DIN 18104 Teil 1 oder 2** zum Einbruchschutz entsprechen.
- bei Mehrfachverriegelungssystemen mit Sperrbügelfunktion nach **DIN 18251** zum Einbruchschutz, **Klasse 3** oder besser sowie bei Einsteckschlössern nach **DIN 18251** zum Einbruchschutz, **Klasse 4** oder besser eingebaut werden

Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster

- (z.B. aufschraubbare Fensterstängenschlösser, Bandseitensicherungen, drehgehemmter Fenstergriff, Pilzkopfverriegelungen). Diese müssen der **DIN 18104, Teil 1 oder 2** entsprechen.

Einbau einbruchhemmender Gitter und Rollläden. Diese müssen

- nach **DIN EN 1627** ab der Widerstandsklasse **RC 2** eingebaut werden

Einbau von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen. Diese müssen

- die Anforderungen nach **DIN EN 50 131, Grad 2** zum Einbruchschutz oder besser erfüllen.
- Mögliche Komponenten sind: Kamerasysteme, Panikschalter, Geräteabschaltung, präsenzabhängige Zentralschaltung definierter Geräte bzw. Steckdosen, Personenerkennung an Haus- und Wohnungstüren, intelligente Türschlösser mit personalisierten Zutrittsrechten.

Ohne gesonderte technische Anforderungen:

- Einbau von Türspionen.

Baugebundene Assistenzsysteme:

- Bild-(Gegensprechanalagen) - z.B. mittels Videotechnik, baugebundene Not- und Rufsysteme, Bewegungsmelder, Anwesenheits- und erweiterte Präsenzmelder, Türkommunikation, Beleuchtung.

Nicht förderfähig sind z.B. Tresore und Wertbehältnisse

Anmerkung: Einbruchshemmende Beschläge, Profilzylinder usw. fallen unter „Einbau von Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren“ wenn sie die für diese Maßnahme geltenden Mindestanforderungen erfüllen. Interkey empfiehlt dazu die einschlägigen DIN-Normen bzw. Empfehlungen der Polizei zu berücksichtigen, z. B.

- Einbruchshemmende Beschläge nach **DIN 18257 Widerstandsklasse ES 1** oder besser
- Einbruchshemmende Profilzylinder nach **DIN 18252 Angriffswiderstandsklasse 1** oder besser

Tipp: Wer Maßnahmen gegen Wohnungseinbruch mit dem altersgerechten Umbau verbindet und in beides investiert, kann einen Zuschuss je nach Höhe der Investitionskosten von insgesamt mindestens 200 Euro bis max. 5.000 Euro beantragen. Gefördert wird der Abbau von Barrieren, z. B. Einbau einer bodengleichen Dusche, Verbreiterung von Türen, Grundrissänderungen oder schwellenlose Hauseingangs- und Wohnungstüren.

Hinweis: Im Programm **Energieeffizient Sanieren - Kredit** (Nr. 151/152) oder **Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss** (Nr. 430) wird u. a. der Einbau einbruchssicherer Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie die dazu gehörigen einbruchhemmende Nachrüstprodukte mit finanziert.

Tipp: Für den Förderstandard „**Altersgerechtes Haus**“ steigt der Zuschuss sogar auf **12,5 Prozent** der förderfähigen Investitionskosten; **max. 6.250 Euro** können beantragt werden. Wenn Sie den Standard „**Altersgerechtes Haus**“ umsetzen wollen, ist die Einschaltung eines **Sachverständigen** notwendig.

Überreicht durch: